

# Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen

- Vorbemerkung:  
Die Funktionsbezeichnungen in dieser Jugendordnung werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt. Unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt allen Geschlechtern (männlich, weiblich, divers) offen.

## § 1

### *Name, Sitz und Zweck*

- 1.1 Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren (Jugendfeuerwehren) im Landkreis Nordhausen haben sich zur Kreis-Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V. zusammengeschlossen. Die Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen hat ihren Sitz in Nordhausen.
- 1.2 Die Kreis-Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V. ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Nordhausen, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3 Die Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 1.4 Die Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch:
  - 1.4.1 -Vermittlung von Anregungen für die Jugend-(feuerwehr-), Jugendbildungsarbeit sowie Brandschutzerziehung;
  - 1.4.2 - Unterstützung der Jugendfeuerwehren in der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Ziele;
  - 1.4.3 - Mitarbeit in der Thüringer Jugendfeuerwehr;
  - 1.4.4 - Schulung, Aus- und Fortbildung der Jugendgruppenleiter und Jugendfeuerwehrwarte;
  - 1.4.5 - Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Jugendfeuerwehrtagen sowie die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und den in der Jugendarbeit tätigen Führungskräften,
  - 1.4.6 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, -organisationen und dem Kreisjugendring;
  - 1.4.7 - Zusammenarbeit mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit sowie am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen, Organisationen und Institutionen;
  - 1.4.8 - eine dem Anliegen des Brandschutzes und der Jugendfeuerwehrarbeit entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
  - 1.4.9 - Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit;

## § 2

### *Mitgliedschaft*

- 2.1 Mitglieder der Kreis-Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Nordhausen e.V. sind die Jugendfeuerwehren des Landkreises Nordhausen, die ordnungsgemäß bei der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. gemeldet sind.
- 2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaft der tragenden Freiwilligen Feuerwehr im Kreisfeuerwehrverband e.V., Vorlage eines von der Kommune und der Feuerwehr bestätigten Gründungsbeschlusses der Jugendfeuerwehr sowie die Anerkennung der vorliegenden Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen.

## **§ 3**

### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht:
  - 3.1.1 - in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr mitzuwirken,
  - 3.1.2 - in eigener Sache in den Organen der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen gehört zu werden;
  - 3.1.3 - über die Arbeit der Kreis-Jugendfeuerwehr informiert zu werden;
  - 3.1.4 - entsprechend der vorliegenden Jugendordnung die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr zu wählen.
- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - 3.2.1 - an den angesetzten Tagungen und am Kreis-Jugendfeuerwehrtag teilzunehmen;
  - 3.2.2 - den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Jugendfeuerwehren und der Kreis-Jugendfeuerwehr zu pflegen;
  - 3.2.3 - sich aktiv in die Arbeit der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen einzubinden;
  - 3.2.4 - die von ihm geforderte Mitarbeit termin- und qualitätsgerecht zu erledigen.

## **§ 4**

### ***Organe***

- 4.1 Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen sind:
  - 4.1.1 der Kreis-Jugendfeuerwehrtag;
  - 4.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss;
  - 4.1.3 der Kreis-Jugendfeuerwehrwart.
- 4.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer Mitglied einer Feuerwehr im Landkreis Nordhausen ist.

## **§ 5**

### ***Kreis-Jugendfeuerwehrtag***

- 5.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen im Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V. Er tritt alle 2 Jahre unter dem Vorsitz des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes (KJFW), im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz eines seiner Stellvertreter, zusammen.
- 5.2. Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses und des Finanzausschusses, den Jugendfeuerwehrwarten, den Jugendsprechern der angeschlossenen Jugendfeuerwehren sowie dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Nordhausen e.V. und dem Kreisbrandinspektor. Jugendfeuerwehren mit mehr als 20 Mitgliedern können neben dem Jugendfeuerwehrwart und dem Jugendsprecher einen weiteren Vertreter der Jugendgruppe entsenden.
- 5.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart gibt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Nordhausen e.V. und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens vier Wochen vorher den Zeitpunkt und den Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher beim Kreis-Jugendfeuerwehrwart einzureichen.

- 5.4 Wird von mindestens einem Drittel der angeschlossenen Jugendfeuerwehren eine Einberufung des Kreis-Jugendfeuerwehrtages schriftlich verlangt, so ist innerhalb einer vierwöchigen Frist ein außerordentlicher Kreis-Jugendfeuerwehrtag einzuberufen.
- 5.5 Der Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn er mehr als die Hälfte der nach Punkt 5.2 der vorliegenden Jugendordnung stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer Delegiertentag einberufen werden, der dann auf jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der 2. Einladung gesondert hinzuweisen. Es ist zulässig, dass diese Folgeversammlung 15 Minuten nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Kreis-Jugendfeuerwehrtages stattfindet.
- 5.6 Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 5.6 Über den Kreis-Jugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Kreisbrandinspektor und dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Nordhausen e.V. ist eine Abschrift der Niederschrift zur zuzuleiten.
- 5.7 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrtages sind:
- 5.7.1 Wahl eines:
- 5.7.1.1 Vorschläges für die Bestellung des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes (auf 4 Jahre),
- 5.7.1.2 Vorschläges für die Bestellung der stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarte (auf 4 Jahre),
- 5.7.1.3 Schriftführers (auf 4 Jahre),
- 5.7.1.4 Fachbereichsleiters Öffentlichkeitsarbeit (auf 4 Jahre),
- 5.7.1.5 Fachbereichsleiters Webmaster (auf 4 Jahre),
- 5.7.1.6 Fachbereichsleiters Wettbewerbe (auf 4 Jahre),
- 5.7.1.7 Fachbereichsleiters Brandschutzerziehung (auf 4 Jahre),
- 5.7.1.8 Fachbereichsleiters Technik und Beschaffung (auf 4 Jahre)

Die Wahl der Vorschläge für die Bestellung des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter erfolgt erstmals im Jahr 2024 zum Kreisjugendfeuerwehrtag. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder bleibt davon unberührt.

- 5.7.2 Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses;
- 5.7.3 Wahl der Delegierten für die Verbandsversammlung der Thüringer Jugendfeuerwehr;
- 5.7.4 Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen;
- 5.7.5 Beratung und Beschlussfassung über andere eingebrachte Anträge;
- 5.7.6 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen.
- 5.7.7 Mitspracherecht des Kreisjugendforums

## § 6

### ***Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss***

- 6.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- 6.1.1 dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart;
- 6.1.2 den stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwarten;
- 6.1.3 jeweils drei „bestimmten Vertretern“ pro „Kreisbrandmeisterbereich“;
- 6.1.4 dem Schriftführer;
- 6.1.5 den Fachbereichsleitern;

- 6.1.6 dem Vorsitzenden des Finanzausschusses
- 6.1.7 dem Kreisjugendfeuerwehrsprecher (Vorsitzender des Kreisjugendforums)
- 6.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen. Er ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich verlangt. Der KJF-Ausschuss kann auch online zusammentreten.
- 6.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.4 Über jede Sitzung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.
- 6.5 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind:
  - 6.5.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreis-Jugendfeuerwehrtages;
  - 6.5.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben;
  - 6.5.3 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr;
  - 6.5.4 konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer Kinder und Jugendlichen;
  - 6.5.5 Zusammenarbeit mit der Thüringer Jugendfeuerwehr.

## § 7

### *Finanzausschuss der Kreisjugendfeuerwehr Nordhausen*

- 7.1 Der Finanzausschuss besteht:
  - 7.1.1 solange finanzielle Mittel vom Landkreis Nordhausen der Kreisjugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt werden (z.Z. 15.000,- Euro jährlich, befristet bis 2022)
  - 7.1.2 jeweils bis zu drei „bestimmten Vertretern“ pro „Kreisbrandmeisterbereich“.
- 7.2 Die Mitglieder des Finanzausschusses bestimmen selbst einen Vorsitzenden, der dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss angehört. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 7.3 Der Finanzausschuss wird vom Leiter des Finanzausschusses nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr einberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. einer seiner Stellvertreter hat an jeder Sitzung teilzunehmen und hat beratende Funktion.
- 7.4 Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.5 Über jede Sitzung des Finanzausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Ausschussmitglied und dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- 7.6 Die Aufgaben des Finanzausschusses sind:
  - 7.6.1 Er gibt die Prioritäten vor wirkt mit bei der Ausgestaltung der Mittel.
  - 7.6.2 Zeitnahe Prüfung und Genehmigung der eingereichten Anträge (erste Finanzprüfung bis zum 31.05., zweite Finanzprüfung bis zum 30.10. jeden Jahres)
  - 7.6.3 Dokumentation über genehmigte/befürwortete Anträge und den Finanzstatus
  - 7.6.4 Zusammenarbeit mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart sowie dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss und Aushändigen der Dokumentationen.

## § 8

### *Kreisjugendforum der Kreisjugendfeuerwehr Nordhausen*

- 8.1 Das Kreisjugendforum besteht:
- 8.1.1 jeweils aus bis zu vier Jugendfeuerwehrmitgliedern pro „Kreisbrandmeisterbereich“ im Alter vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Vertreter werden von den Wehren entsandt.
- 8.2 Die Mitglieder des Kreisjugendforums wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, den Kreis-Jugendfeuerwehrsprecher. Dieser ist der Sprecher aller Jugendfeuerwehrmitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Nordhausen. Der Kreis-Jugendfeuerwehrsprecher wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 8.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrsprecher ist Mitglied des Kreisjugendfeuerwehr-Ausschusses und kann hier die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten.
- 8.4 Das Kreisjugendforum wird vom Kreis-Jugendfeuerwehrsprecher nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr einberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. einer seiner Stellvertreter hat an jeder Sitzung teilzunehmen und hat beratende Funktion. Das Kreisjugendforum kann auch online zusammentreten.
- 8.5 Das Kreisjugendforum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8.6 Über jede Sitzung des Kreisjugendforums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Kreisjugendforums und dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- 8.7 Das Kreisjugendforum:
- 8.7.1 - vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehren im Landkreis Nordhausen
- 8.7.2 - sammelt und bündelt selbständig die Anliegen und Bedürfnisse aller Jugendfeuerwehrmitglieder im Landkreis Nordhausen und bringt sich selbst in die Jugendarbeit mit eigenen Vorhaben und Projekten ein
- 8.7.3 - arbeitet konstruktiv mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart sowie dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zusammen und unterstützt deren Arbeit
- 8.7.4 - kommuniziert mit dem Landesjugendforum und der Thüringer Jugendfeuerwehr, vertritt hier die Interessen der Kreisjugendfeuerwehr Nordhausen und bringt sich bei der Landesjugendarbeit ein.

## § 9

### *Kreis-Jugendfeuerwehrwart*

- 9.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart wird vom Landkreis entsprechend des geltenden Landesrechtes bestellt.
- 9.2 Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart gehört dem erweiterten Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Nordhausen e.V. an.

- 9.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die Kreis-Jugendfeuerwehr nach innen und außen.
- 9.4 Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart gibt den Jugendfeuerwehren im Landkreis Nordhausens Hilfe und Anleitung bei der Lösung ihrer Probleme und Aufgaben

## § 10

### *Betreuung und Aufsicht*

- 10.1 Der Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V. sowie der Kreisbrandinspektor unterstützen und beaufsichtigen die Kreis-Jugendfeuerwehr fachlich und organisatorisch. Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sowie der Kreisbrandinspektor können den Kreis-Jugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern. Die Aufsicht regelt sich nach dem geltenden Landesrecht.
- 10.2 Der Kreisbrandinspektor und der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sind zu jeder Organversammlung der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen einzuladen.
- 10.3 Ein Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes sollte an den Organversammlungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teilnehmen.

## § 11

### *Auflösung*

- 11.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V. kann nicht aufgelöst werden, so lange der Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V. besteht und noch Jugendfeuerwehren arbeitsfähig sind.
- 11.2 Bei der Auflösung der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen sind alle ihr zur Verfügung stehenden Geld- und Sachwerte dem Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V. zu übergeben.

### *Schlussbestimmung*

- 12.1 Die Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V. wurde erstmals am 13.06.1997 vom Kreis-Jugendfeuerwehrtag beschlossen. Sie wurde am 15.08.2009 in Neustadt/ Harz und am 08.06.2018 in Harztor/ OT Niedersachswerfen geändert.
- 12.2 Die vorliegende Fassung der Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Nordhausen wurde zur Versammlung am 31.10.2020 in Niedersachswerfen durch die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses unter Organvorbehalt beschlossen und tritt ab dem 31.10.2020 in Kraft.  
Die endgültige Beschlussfassung erfolgt zum nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag.



31.10.2020